

Vertragsvereinbarungen Happy Nation...Die Partyband:

- § 1 Die Band spielt zu der auf Seite 1 dieses Vertrags vereinbarten Zeit unter Einhaltung der üblichen Tanzpausen. Die Auswahl der darzubietenden Stücke trifft die Band. Die Band unterliegt in diesem Punkt keinerlei Weisungen des Veranstalters oder seines Personals. Den Wünschen des Publikums wird, soweit möglich, entsprochen. Ist der Veranstalter ein Verein, eine Institution oder eine Firma, so ist am Auftrittstag alleinig der auf Seite 1 angegebene Vertreter Ansprechpartner für die Band, mit ihm erfolgt auch die Abrechnung.
- § 2 Der Veranstalter stellt der Band eine Bühne mit den **Mindestmaßen 6x5 Meter (Breite x Tiefe)**, sowie **einen 16 Ampere und einen 32 Ampere Starkstrom-Anschluss (entsprechend den Verordnungen der VDE)** in unmittelbarer Nähe der Bühne zur Verfügung. Die Bühne (sowie der Anfahrtsweg dorthin) muss mindestens zwei Stunden vor Auftrittsbeginn frei zugänglich sein, damit mit dem Aufbau begonnen werden kann. Darüber hinaus hat die Bühne sauber, trocken, standsicher und schwingungsfrei zu sein. Die Nutzung von Rauch- und Brandmeldeanlagen in den Veranstaltungsräumen ist der Band vor Beginn der Veranstaltung mitzuteilen!
- § 3 Während der Betriebszeit darf die Stromzuführung nur mit Genehmigung der Band/Techniker unterbrochen werden. Die Stromkosten trägt der Veranstalter. Schäden, die durch Nichtbeachtung entstehen, werden durch den Veranstalter beglichen.
- § 4 Sämtliche zur Veranstaltung benötigten Anmeldungen und Genehmigungen (incl. GEMA-Gebühren) besorgt der Veranstalter; er trägt auch deren Kosten.
- § 5 Der Veranstalter sorgt dafür, dass auf dem Veranstaltungsgelände die Zu- und Abfahrtswege glasfrei gehalten werden. Die Bühne und der Verladeplatz müssen in der Dunkelheit zum Abbau ausreichend beleuchtet werden.
- § 6 Bei Open-Air Veranstaltungen muß die Bühne und der Bereich für die aufgebauete Technik überdacht, (auch der unter Untergrund bei Bässen) und absolut trocken sein. Zusätzlich stellt der Veranstalter bei Schauerwetter ausreichend Abdeckplane zur Verfügung. Sollten diese nicht verfügbar sein, kann der Veranstalter diese gegen Gebühr beim Techniker nach Absprache leihen.
Des Weiteren trägt der Veranstalter die Kosten für Schäden, die durch Wettereinflüsse (Gewitter, Nässe, Blitzschlag) oder sonstige Fremdeinwirkung an allen technischen Geräten verursacht wurden. OpenAir muss den Technikern bei Buchung mitgeteilt werden, da sich der Kostenfaktor und somit die Gage ändern kann.
- § 7 Die vereinbarte Gage ist direkt **vor** Auftrittsbeginn an Melanie Hoheisel oder an die von ihr beauftragte Person zu zahlen. Die Gage für evtl. Überstunden ist ebenfalls direkt vor deren Beginn zu zahlen.
- § 8 Der Veranstalter stellt der Band einen abschließbaren Raum (Garderobe) in Bühnennähe zur Verfügung.
- § 9 Für die Musiker & Techniker sind die Getränke (sowohl antialkoholische Getränke wie Saft, Cola, Fanta, Wasser, als auch Bier), sowie ein warmes Essen pro Person frei. Weiterhin hat bei öffentlichen Veranstaltungen pro Bandmitglied eine Begleitperson freien Eintritt zur Veranstaltung.
- § 10 Das Abstellen von Getränken, leeren oder vollen Bechern, Gläsern und Flaschen auf der Bühne oder den Boxen ist aus Sicherheitsgründen strengstens verboten! In Abwesenheit der Band, sowie bei Beschädigungen durch den Veranstalter oder das Publikum haftet der Veranstalter für die aufgestellten Geräte und Instrumente.
- § 11 Das Gagengeheimnis ist zu wahren.
- § 12 Sollten während der Vertragsdauer Ereignisse -gleich welcher Art-, die der Veranstalter zu vertreten hat, zur Folge haben, dass die Band an der Ausübung ihrer Darbietung behindert wird, dass Mitglieder der Band körperlichen Schaden erleiden oder dass der Ruf der Band oder ihrer Mitglieder beeinträchtigt wird, so kann die Band jederzeit vom Vertrag zurücktreten. Der Veranstalter sorgt dafür, dass sich während der Veranstaltung keine unerwünschten Gäste (Publikum) auf der Bühne aufhalten.
- § 13 Bei einer Veranstaltung über 2 Tage hinweg, ist es möglich die Anlage stehen zu lassen und so dem Veranstalter preislich entgegen zukommen. Für Schäden die während der Abwesenheit der Band / Techniker entstehen haftet der Veranstalter für die Beseitigung der entstanden Schäden.
- § 14 Im Falle einer schuldhaften Vertragsverletzung wird gegenseitig ein pauschalisierter Schadenersatz in Höhe von 100% der Auftrittsgage vereinbart. Weitere Schadenersatzansprüche können nicht gestellt werden.
- § 15 Für den Fall, dass die Band wegen Krankheit eines Musikers oder aus anderen Gründen, die sie nicht zu verantworten hat (wie z.B. Streik, Unfall, Transportschaden, Transportverzögerung usw.) nicht auftreten kann, wird sie – jedoch ohne Anerkennung einer Rechtspflicht – bemüht sein, entsprechenden Ersatz zu finden. Unter dieser Voraussetzung entfallen alle Ansprüche aus diesem Vertrag.
- § 16 Bei vorzeitigem Abbruch der Veranstaltung, aus Gründen, die die Band nicht zu vertreten hat, oder wenn § 12 in Kraft tritt, wird die volle auf Blatt 1 vereinbarte Gage gezahlt.
- § 17 Sollte der Aufbau (instrumente) vor der normalen Uhrzeit (ca. 2 Stunden vor Spielbeginn) erwünscht werden, so wird der Betrag der Verlängerungsstunde(n) sowie eine Fahrtkostenpauschale fällig.
- § 18 Nach Unterschrift des Buchungsauftrages und Eingang bei uns, gilt der Auftrag als bestätigt und fest eingebucht. Bei Stornierung des Auftrages durch den Auftraggeber wird wie folgt als vereinbart: Stornierung eines Buchungsauftrages bis 6 Monate vor dem Auftrittstermin wird eine Ausfall-Pauschalsumme in Höhe 500 EUR berechnet, die der Auftraggeber zu leisten hat. Bei Stornierung des Auftrages bis 5 Monate vorher berechnen wir einen Pauschalbetrag von 35 % der Auftragssumme, bis 4 Monate vorher 40 % der Auftragssumme, bis 3 Monate vorher 45 % der Auftragssumme, 2 Monate vorher 50 % und 30 Tage vorher 90% der vertraglich vereinbarten Auftragssumme.
- § 19 Die technischen Anforderungen (siehe Anhang) sind Bestandteil des Vertrages, wenn die Technik vom Veranstalter gestellt wird und muss so umgesetzt werden. Bei nicht Einhaltung kann es zu Auftrittsbeginnverzögerungen kommen, die die Band nicht zu verschulden hat.
- § 20 Gerichtsstand ist Hamm

Der Veranstalter verpflichtet sich, diesen Vertrag **innerhalb von 14 Tagen** nach Erhalt unterzeichnet auf dem Postweg (**kein Fax**) zurückzusenden. Nach Ablauf dieser Frist verliert der Vertrag seine Gültigkeit. Sind einzelne Vereinbarungen dieses Vertrages anfechtbar oder unwirksam, so wird die Gültigkeit im übrigen nicht berührt.

Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform und sind von beiden Vertragsparteien gegenzuzeichnen.

Mündliche Absprachen wurden nicht getroffen.